



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Waldweg – Bayenwiesen“, Unteruhldingen

Zur Sicherung des zunächst mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen vom 15.03.2022 und sodann im ergänzenden Verfahren vom 25.04.2023 wiederholt gefassten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldweg – Bayenwiesen“ Unteruhldingen wurde, ebenfalls unter Nachholung im ergänzenden Verfahren, durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2023 die Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Waldweg – Bayenwiesen“ Unteruhldingen gefasst. Die Veränderungssperre wurde im ergänzenden Verfahren rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft gesetzt.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 27.02.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen gemäß §§ 14, 17 Abs. 1 S.3 BauGB i. V. m § 4 GemO die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Gemeinderat beschloss zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes „Waldweg – Bayenwiesen“, Unteruhldingen die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die am 1. April 2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Waldweg - Bayenwiesen“, Unteruhldingen wird um ein Jahr verlängert. Der Gemeinderat der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen hat in seiner Sitzung vom 15. März 2022. beschlossen, den Bebauungsplan „Waldweg - Bayenwiesen“, Unteruhldingen aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2024 die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan vom 15.02.2024, der als Anlage Teil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bleibt unverändert. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waldweg - Bayenwiesen“, Unteruhldingen gem. beiliegendem Lageplan/Abgrenzungsplan und umfasst die Flurstücke Nr. 252, 252/1, 253, 253/2, 253/3, 254/3, 273/1, 274, 274/2, 275, 275/3, 277, 278, 279/1, 279/2, 282, 282/2, 282/3, 282/5, 282/6, 282/7, 286, 286/2, 286/3, 286/4, 286/5, 287 und 287/3.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt: Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten

der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der verlängerten Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Uhdingen-Mühlhofen, den 06.03.2024

gez. Dominik Männle
Bürgermeister

Anlage:

Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre vom 15.02.2024



Hinweise:

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit wi-

dersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Satzung sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.uhldingen-muehlhofen.de/de/Wirtschaft-Bauen/Wohnbau/Bebauungsplaene-in-der-Aufstellung> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt

Uhldingen-Mühlhofen, den 06.03.2024
gez. Dominik Männle
Bürgermeister



Informationen vom Landratsamt Bodenseekreis

Gartenabfälle werden abgeholt

Am **Montag, den 18. März** werden in **Uhldingen-Mühlhofen Gartenabfälle** abgeholt. Das kompostierbare Material muss am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr morgens am Straßenrand bereitgestellt werden. Damit die Mitarbeiter des Abfuhrunternehmens den Abfall abtransportieren und entsorgen können, sind folgende Regeln zu beachten:

Was wird gesammelt?

Baum-, Hecken-, Strauchschnitt (keine Rodungen), Rasenschnitt, Laub, Stroh, Heu, Stauden, Abraum von Beeten, Blumen, Balkonpflanzen, Abdeckreisig usw.

Wie müssen die Gartenabfälle an der Straße bereitgestellt werden?

Äste und sonstiger Baum- und Strauchschnitt bitte auf eine Länge von maximal 1,5 m kürzen und **bündeln (nur verrottbare Schnüre verwenden)**. Gebündelte Gartenabfälle erleichtern den Abtransport und spart Zeit. Kleinmaterial in gut einsehbare und handliche Behälter füllen (z. B. Plastikwannen, Kunststoffbehälter, feste Kartons oder stabile Säcke). Bitte **keine Gelben Säcke, dünnwandige Säcke oder BigBags und ähnlich große Behältnisse/Säcke benutzen**. Die Gebinde und Behälter dürfen jeweils nicht schwerer als 20 kg sein. Abgefahren werden nur Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen.

Was wird nicht mitgenommen?

Gartenabfälle, denen Metall- oder Plastikteile anhaften und solche, die nicht gebündelt sind oder in BigBags bereitgestellt sind. Baum- und Strauchschnitt mit einer Astlänge von **über 1,5 m** und Äste mit einer Stärke von **über 10 cm** im Durchmesser. Verschnürte Säcke und zweckentfremdete Gelbe Säcke können nicht entleert werden.

Alle Termine und Infos gibt es auch unter www.abfallwirtschaftsamt.de

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Kreistags des Bodenseekreises

Am **Dienstag, 19. März 2024, 15:00 Uhr** findet im Säntissaal des Landratsamtes Bodenseekreis in Friedrichshafen, Albrechtstraße 77 (7. OG) eine **öffentliche Sitzung des Kreistags** statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Fragestunde für wahlberechtigte Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner
2. Ausbau und Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn im Abschnitt Friedrichshafen – Radolfzell - Beschluss 148/2024/1
3. Überleitung Netzbetriebsvertrag auf den Zweckverband Breitband Bodenseekreis sowie Änderung der Verbandssatzung - Beschluss 141/2024
4. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 08.03.2024 auf Verabschiedung einer Resolution des Bodenseekreises zur Flüchtlings- und Asylpolitik - Beschluss 158/2024/1
5. Flughafen Friedrichshafen (FFG) - Benennung Aufsichtsrat - Beschluss 162/2024
6. Einführung der Expressbus-Linien X12 & X14 sowie Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung mit dem Stadtverkehr Friedrichshafen - Beschluss 152/202
7. Neufassung der Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr - Beschluss 134/2024
8. Änderung der Satzung des Jugendamtes - Beschluss 093/2023
9. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Die Sitzungsunterlagen können unter <https://www.bodenseekreis.de/politik-verwaltung/kreistag/kreistag-online/> eingesehen werden.

Friedrichshafen, 11. März 2024

gez.
Luca Wilhelm Prayon
Landrat